

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0517

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Abschaffung der Hundesteuer für aus dem Tierheim übernommene Hunde

Antrag: AFD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.06.2025	18	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	15.07.2025	11	Ö	Behandlung
Gemeinderat	30.09.2025	24	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)				negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Bereits in den Jahren 2012, 2016 und 2021 wurden ähnlich lautende Anträge auf Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen eingebracht. Die Verwaltung hatte damals die Ablehnung des jeweiligen Antrags empfohlen. Der Gemeinderat ist den damaligen Empfehlungen der Verwaltung mehrheitlich gefolgt.

1)–Die Stadt Karlsruhe erlässt künftig dauerhaft die Hundesteuer für alle Hunde, die aus einem anerkannten Tierheim übernommen werden.

In der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe werden in § 6 Abs. 4 Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, bereits von der Hundesteuer befreit.

Die Karlsruher Hundesteuersatzung soll einfach und gut handhabbar sein. Ausnahmetatbestände sind deshalb auf ein Mindestmaß beschränkt. Die bestehenden Geschäftsprozesse und Schnittstellen innerhalb der Verwaltung sind auf Grundlage der bestehenden Hundesteuersatzung optimiert und praktikabel. Der Verwaltungsaufwand soll durch neue Regelungen nicht weiter erhöht werden. Der Vorschlag steht somit auch einer einfachen und effizienten Steuerverwaltung entgegen. Die Einführung einer ergänzenden Steuerbefreiung ist mit zusätzlichem Verwaltungs- und Prüfaufwand verbunden. Die hierfür notwendigen Personalressourcen sind nicht vorhanden.

Aus der Verwaltungserfahrung heraus spielen in der Regel wirtschaftliche Gründe beim Erwerb eines Hundes keine besondere Rolle. Der Hund wird im Wesentlichen nach Rasse und Aussehen ausgesucht und erworben. Ein Hund aus Tierheimen wird vornehmlich aus Tierschutzgründen und zum Wohl des Tieres, als auch aus Gründen des Tierschutzes erworben. Eine Steuerbefreiung würde zudem als Mitnahmeeffekt von den Hundehaltern entgegengenommen werden, ohne einen positiven Effekt für die Tierschutzeinrichtung oder dem Tierwohlgedanken zu erzeugen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Steuerbefreiung eine Zunahme der vermittelnden Hunde initiieren wird.

Im Übrigen soll ein Hund nur dann gehalten werden, wenn die Hundehaltung auch wirtschaftlich leistbar ist. Eine Steuerbefreiung würde hier ein falsches Signal senden. Die Hundesteuer soll als Ordnungs- und Lenkungsinstrument beschränkend auf die Hundehaltung einwirken. Dieser Absicht würde die vorgeschlagene Steuerbefreiung zuwiderlaufen.

Nach Informationen des Tierschutzverein Karlsruhe u.U. e.V. stellen sich die Vermittlungszahlen der letzten drei Jahre wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Vermittlungen	Anzahl Rücknahmen ¹
2022	6	2
2023	12	2
2024	13	1

Die niedrige Anzahl an Vermittlungen von Hunden der letzten Jahre liegt besonders an den strengen Vermittlungskriterien. Durch die soziale Bindung von Hunden zu ihren möglichen neuen Hundehaltern wird hier im Rahmen der Vermittlungsbemühungen besonders Wert auf eine gegenseitige gute und passende Beziehung geachtet. Ein finanzieller Faktor Seitens der möglichen neuen Hundehalter spielt hier nur eine sehr untergeordnete Rolle.

¹ Rücknahmen von Hunden von zuvor erfolgten Vermittlungen.

Ein möglicher Ertragsrückgang bei der Hundesteuer im Hinblick auf die bestehenden Vermittlungszahlen würde sich im unteren vierstelligen Bereich (im Vermittlungsjahr) bewegen, angesichts der aktuellen und der noch zu erwartenden Haushaltslage sollte jedoch von jeglichen freiwilligen Ertragsverzicht Abstand genommen werden.

Daneben haben ein Großteil der Städte und Gemeinden aufgrund bestehender Bedenken solche oder ähnliche Steuervergünstigungen nicht eingeführt.

2) Die Steuerbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Hundes durch eine natürliche Person mit Wohnsitz in Karlsruhe und ist unbefristet, solange der Hund in diesem Haushalt verbleibt.

Wir verwiesen auf die Ausführungen zu Nr. 1 der Anfrage. Die finanziellen Beweggründe für Hundehalter zur Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim spielen eine untergeordnete Rolle. Ein Ertragsverzicht für die Aufnahme von Hunden aus einem Tierheim in Karlsruhe im ersten Jahr bewegt sich im unteren vierstelligen Bereich. Mit Blick auf eine durchschnittliche Lebenserwartung von 10 bis 15 Jahren bei Hunden² würde sich der hierdurch ergebende freiwillige Ertragsverzicht jedoch erheblich erhöhen.

Angesichts der aktuellen und der noch zu erwartenden Haushaltslage sollte dringend von jeglichen freiwilligen Ertragsverzicht Abstand genommen werden.

3) Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung entsprechend zu ändern und eine unbürokratische Nachweisregelung zu schaffen.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Nr. 1 und 2. Sofern eine Steuerbefreiung für Hunde aus einem Tierheim in die Satzung mit aufgenommen werden sollte, bedarf es:

- Rechtssicherheit und Gleichbehandlung: Ohne klare und überprüfbare Nachweisanforderungen besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Eine rechtssichere Umsetzung ist ohne erheblichen Prüfaufwand kaum möglich.
- Verwaltungstechnische Umsetzbarkeit: Die Kontrolle und laufende Überprüfung der Voraussetzungen (z. B. tatsächliche Herkunft aus dem Tierheim, Behaltdauer, Weitergabe etc.) ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar und würde zusätzliche Ressourcen erfordern.
- Klarheit und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger: Komplexe Sonderregelungen können zu Missverständnissen führen und die Akzeptanz der Hundesteuersatzung insgesamt beeinträchtigen.
- Vermeidung von Mitnahmeeffekten: Ohne eine klare Abgrenzung besteht das Risiko, dass die Steuerbefreiung auch in Fällen beansprucht wird, in denen keine nachhaltige Tierschutzmotivation, sondern lediglich eine steuerliche Entlastung im Vordergrund steht.

Angesichts des erheblichen organisatorischen und personellen Aufwands, dem keine ausreichenden Kapazitäten gegenüberstehen, sollte von einer Einführung der Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim abgesehen werden.

² Quelle: Allianz.de

Empfehlung an den Gemeinderat

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem Antrag nicht zuzustimmen.